

Reglement Baugebühren

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen erlässt gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes (GG) vom 3. Juli 1978 und § 13 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) folgende Bestimmungen:

1. Formelle Vorschriften

§ 1 Baugebühren (§ 13 KBV)

Die Einwohnergemeinde erhebt für die Prüfung von Baugesuchen und die Überwachung von Bauten Gebühren.

Die Baugebühren sind im Anhang I geregelt.

Falls die Baukommission für die Beurteilung oder Kontrolle eines Bauvorhabens einen Spezialisten beizieht (Ingenieur, Architekt, Denkmalpfleger, Ortsbildschützer, Geometer usw.) wird der entsprechende Aufwand der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Gegen Verfügungen in Sachen Baugebühren kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden. Der Entscheid des Bau- und Justizdepartements kann ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Zustellung des Entscheides. Die Beschwerden haben schriftlich, begründet und mit einem Antrag zu erfolgen.

2. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 2 Verfahren

Die Bestimmungen dieses Reglements werden nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 erlassen.

§ 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 4 Aufhebung des alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigungsvermerke Reglement Baugebühren

Genehmigt vom Gemeinderat am

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Roberto Aletti

Antonietta Liloia

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am

Anhang I:

Die Gebühren für die Prüfung von Baugesuchen und die Überwachung von Bauten sowie die Anfertigung der notwendigen Aktenunterlagen an die Bauherrschaft betragen:

Neubau Einfamilienhaus

Die Gebühren werden aufgrund der definitiven Gebäudeeinschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV berechnet

1 ‰ (Promille) im Minimum Fr. 250.00

Neubau Mehrfamilienhaus

Die Gebühren werden aufgrund der definitiven Gebäudeeinschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV berechnet

1 ‰ (Promille) im Minimum Fr. 250.00

Neubau Industrie- und Gewerbebauten, landwirtschaftliche Bauten

Die Gebühren werden aufgrund der definitiven Gebäudeeinschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV berechnet

1 ‰ (Promille) im Minimum Fr. 250.00

Bei Anlagen, die nicht von der SGV versichert werden, bildet die Bausumme die Basis für die Baugebühren

1 ‰ (Promille) im Minimum Fr. 250.00

Umfangreiche An- und Umbauten umfassende Sanierungen

Massgebend für die Berechnung sind die wertvermehrenden Investitionen gemäss der definitiven Gebäudeeinschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV. (Höhererschätzung von **mehr als 5%** des ursprünglichen Wertes)

1 ‰ (Promille) im Minimum Fr. 250.00

Kleinere Bauvorhaben

Bei kleineren Bauvorhaben, bzw. wenn die Höhererschätzung der SGV **weniger als 5%** des ursprünglichen Wertes beträgt, wird der Aufwand in der Regel pauschal verrechnet

pauschal Fr. 100.00

Bei Bauvorhaben dieser Kategorie, die einen deutlichen Mehraufwand auslösen, können die Baugebühren nach dem effektiven Aufwand verrechnet werden

im Minimum Fr. 100.00

nach Aufwand

im Maximum Fr. 2'500.00

Einfriedungen, Mauern, Sitzplätze, Gartenhäuser, Terrainveränderungen, Abstellplätze und dergleichen

pauschal Fr. 100.00

Nachträgliches Baugesuch

Für **nachträglich** eingereichte Baugesuche werden die Baugebühren vollständig nach zeitlichem Aufwand berechnet.

nach Aufwand

Voranfrage / Vorentscheid

Beantwortung grundsätzlicher Fragen in Sachen Baumöglichkeit, Bewilligungsfähigkeit

nach Aufwand Im Minimum Fr. 50.00

nicht ausgeführtes Bauvorhaben

Keine Rückerstattung der Baugebühren

zurückgezogenes Baugesuch

Bearbeitungsgebühr nach Aufwand verrechnet

nach Aufwand

im Minimum Fr. 100.00

im Maximum Fr. 2'500.00

Baukontrollen

Die Kosten für die **ordentlichen Baukontrollen** durch die Baukommission sind in den Baugebühren **enthalten**.

Wird ein Bauvorhaben jedoch nicht gemäss der erteilten Baubewilligung ausgeführt, wird der daraus resultierende Mehraufwand nach dem geltenden Stundensatz verrechnet werden.

nach Aufwand

Verrechnung nach Aufwand

Stundenansatz bei Verrechnung nach Aufwand

pro Stunde

Fr. 90.00

Zusätzlich zu den Baugebühren werden allfällige Publikationskosten, Kosten für externe Fachstellen / Experten, Einträge und Anmerkungen im Grundbuch und ähnliches, sowie die Anschlussgebühren gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren in Rechnung gestellt.